



## Regelung für die Fortbildung und Prüfung zum „Sachverständigen der Feuerwehr für den Vorbeugenden Brandschutz“ in Hessen

### Inhalt

#### I Allgemeines

- 1 Geltungsbereich
- 2 Fortbildungsziel
- 3 Eingangsvoraussetzungen
- 4 Fortbildungsstellen
- 5 Leitung der Fortbildung
- 6 Bewertung der Leistungen

#### II Fortbildung

- 7 Gestaltung und Ablauf der Fortbildung
- 8 Praktikumsnachweis
- 9 Anmeldung zum Lehrgang „Sachverständiger der Feuerwehr für den Vorbeugenden Brandschutz“ und zur Prüfung

#### III Prüfung

- 10 Zweck der Prüfung
- 11 Prüfung
- 12 Prüfungsausschuss
- 13 Aufgaben des Prüfungsausschusses und des vorsitzenden Mitgliedes
- 14 Durchführung der Prüfung
- 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnote
- 16 Niederschrift
- 17 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten
- 18 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis
- 19 Wiederholung der Prüfung
- 20 Einsicht in die Prüfungsarbeiten

#### **IV Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- 21 Übergangsbestimmung zur Anmeldung zum abschließenden Lehrgang und zur Prüfung ohne Praktikumsnachweis
- 22 Übergangsbestimmung zur Anmeldung zur Prüfung ohne Praktikumsnachweis und ohne Besuch des abschließenden Lehrganges
- 23 Übergangsbestimmung zur Anerkennung des Sachverständigen der Feuerwehr für den Vorbeugenden Brandschutz
- 24 Bearbeitung der Anträge aus den Übergangsbestimmungen
- 25 Kosten der Fortbildung
- 26 Inkrafttreten

#### **V Anlagen**

- Anlage 1 Antrag auf Anmeldung / Anerkennung
- Anlage 2 Anerkennung der Fortbildungsregelung
- Anlage 3 Praktikumsnachweis
- Anlage 4 Niederschrift zur Prüfung

## **I Allgemeines**

### **1 Geltungsbereich**

Diese Regelung gilt für die Fortbildung und Prüfung zum „Sachverständigen der Feuerwehr für den Vorbeugenden Brandschutz“ in Hessen.

### **2 Fortbildungsziel**

Ziel der Fortbildung ist es, die fortzubildenden Personen als Sachverständige der Feuerwehr für den Vorbeugenden Brandschutz weitergehend zu qualifizieren.

### **3 Eingangsvoraussetzungen**

3.1 Die fortzubildende Person muss Angehörige oder Angehöriger von Brandschutzdienststellen nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG),

- des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport,
- der Hessischen Landesfeuerweherschule,
- der hessischen Regierungspräsidien oder
- von Werkfeuerwehren, denen nach § 16 Abs. 2 HBKG die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau übertragen ist,

sein.

Diese müssen nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet sein, die Aufgaben nach den geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften im Vorbeugenden Brandschutz selbstständig zu erfüllen.

3.2 Vor Beginn der Fortbildung sind folgende Eingangsvoraussetzungen nachzuweisen:

- eine Ingenieurausbildung oder eine abgeschlossene Techniker- oder Meisterausbildung in einer geeigneten Fachrichtung, mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem geeigneten Lehrberuf
- einen erfolgreichen Abschluss des Gruppenführerlehrgangs für Feuerwehren
- einen erfolgreichen Abschluss des Lehrgangs „Vorbeugender Brandschutz für Feuerwehrführungskräfte (F/B-VB f. Fü)“

- einen erfolgreichen Abschluss des Lehrgangs „Vorbeugender baulicher Brandschutz (F/B-VbB)“
- 3.3 Die Eignung der Berufsausbildung und der Fachrichtung stellt die entsendende Dienststelle oder Werkfeuerwehr fest.
- 3.4 Als gleichwertig zur abgeschlossenen Berufsausbildung für einen geeigneten Lehrberuf in Verbindung mit dem erfolgreichen Abschluss des Gruppenführerlehrgangs für Feuerwehren gilt der Nachweis über den erfolgreichen Besuch des Abschlusslehrgangs (B III) für den mittleren Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren (Gruppenführerlehrgang für Berufsfeuerwehren).
- 3.5 Die Eingangsvoraussetzungen für die Ausbildung sind auch mit dem Nachweis einer erfolgreichen Laufbahnprüfung, mindestens für den gehobenen Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren (Brandinspektorlehrgang) erfüllt.

#### **4 Fortbildungsstellen**

- 4.1 Fortbildungsstellen für den abschließenden Lehrgang sind die Hessische Landesfeuerweherschule und für die Praktika die Brandschutzdienststellen, die Werkfeuerwehren, denen nach § 16 Abs. 2 HBKG die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau übertragen worden ist und die von der Hessischen Landesfeuerweherschule anerkannten vergleichbaren Stellen.

#### **5 Leitung der Fortbildung**

- 5.1 Die Gesamtfortbildungsleitung hat:
- für Angehörige der Brandschutzdienststellen deren Leiterin oder Leiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte, im Vorbeugenden Brandschutz tätige Person, mit der Befähigung für mindestens den gehobenen Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr
  - für Beamtinnen und Beamte des Landes Hessen die Leiterin oder der Leiter der Hessischen Landesfeuerweherschule oder eine von ihr oder ihm beauftragte Beamtin oder ein beauftragter Beamter, mindestens des gehobenen Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren

- für Angehörige der Werkfeuerwehren nach § 16 Abs. 2 HBKG deren Leiterin oder Leiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte, im Vorbeugenden Brandschutz tätige Person mit der Befähigung für mindestens den gehobenen Werkfeuerwehrdienst
- 5.2 Während des Praktikums erfolgt die Fortbildung an den Brandschutzdienststellen durch die jeweilige Leiterin oder den jeweiligen Leiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person, die im Vorbeugenden Brandschutz tätig ist. Für Praktika, die bei Werkfeuerwehren nach § 16 Abs. 2 HBKG und bei den von der Hessischen Landesfeuerweherschule anerkannten vergleichbaren Stellen abgeleistet werden, gilt dies entsprechend.
- 5.3 Für die Fortbildung dürfen nur Personen eingesetzt werden, die neben den erforderlichen Fachkenntnissen die notwendigen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse besitzen.

## 6 **Bewertung der Leistungen**

Die Fortbildungs- und Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| 15 bis 14 Punkte = sehr gut (1):    | für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,  |
| 13 bis 11 Punkte = gut (2):         | für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,  |
| 10 bis 8 Punkte = befriedigend (3): | für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,  |
| 7 bis 5 Punkte = ausreichend (4):   | für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,   |
| 4 bis 2 Punkte = mangelhaft (5):    | für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| 1 bis 0 Punkte = ungenügend (6):    | wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.                        |

## II Fortbildung

### 7 Gestaltung und Ablauf der Fortbildung

7.1 Die Fortbildung ist im Regelfall in folgende Abschnitte gegliedert:

1. Praktikum I
2. Praktikum II
3. abschließender Lehrgang
4. Prüfung

Die Dauer der Praktika orientiert sich an dem Erreichen der Mindestpunktzahl gemäß der Anlage 3. Die Fortbildung soll innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.

7.2 Die Gesamtfortbildungsleiterin oder der Gesamtfortbildungsleiter erstellt für jede fortzubildende Person einen Gesamtfortbildungsplan, aus dem sich die zeitliche Abfolge der Fortbildung mit Praktikum, dem abschließenden Lehrgang und die Teilnahme an der abschließenden Prüfung ergeben.

7.3 Die Praktika gliedern sich wie folgt:

- Für Angehörige der Brandschutzdienststellen der Berufsfeuerwehren kann ein Teil in der eigenen oder bei anderen Brandschutzdienststellen von Berufsfeuerwehren abgeleistet werden. Mindestens ein dreiwöchiger Praktikumsabschnitt muss an einer Brandschutzdienststelle eines Landkreises und/oder bei Brandschutzdienststellen in Gemeinden mit eigener Bauaufsichtsbehörde abgeleistet werden. Weitere Abschnitte können auch bei Werkfeuerwehren (nach § 16 Abs. 2 HBKG) abgeleistet werden.
- Für Angehörige der Brandschutzdienststellen der Landkreise kann ein Teil in der eigenen oder bei einer anderen Brandschutzdienststelle abgeleistet werden. Mindestens ein dreiwöchiger Praktikumsabschnitt muss bei einer Brandschutzdienststelle einer Berufsfeuerwehr abgeleistet werden. Weitere Abschnitte können auch bei Werkfeuerwehren (nach §16 Abs. 2 HBKG) abgeleistet werden.

- Für Angehörige von Brandschutzdienststellen in Gemeinden mit eigener Bauaufsichtsbehörde kann ein Teil in der eigenen oder bei einer anderen Brandschutzdienststelle abgeleistet werden. Mindestens ein dreiwöchiger Praktikumsabschnitt muss bei einer Brandschutzdienststelle einer Berufsfeuerwehr abgeleistet werden. Weitere Abschnitte können auch bei Werkfeuerwehren (nach §16 Abs. 2 HBKG) abgeleistet werden.
- Für Angehörige von Werkfeuerwehren kann ein Teil bei der eigenen oder bei einer anderen Werkfeuerwehr abgeleistet werden. Mindestens ein dreiwöchiger Praktikumsabschnitt muss bei einer Brandschutzdienststelle einer Berufsfeuerwehr und/oder Brandschutzdienststelle eines Landkreises abgeleistet werden. Weitere Abschnitte können auch bei anderen Brandschutzdienststellen abgeleistet werden.
- Für Beamtinnen und Beamte des Landes Hessen ist die erforderliche Ableistung der Praktikumsabschnitte von der Leiterin oder von dem Leiter der Hessischen Landesfeuerweherschule im Einzelfall festzulegen.

7.4 Der fortzubildenden Person soll während des Praktikums in möglichst großem Umfang und großer Vielfalt Gelegenheit gegeben werden, Baugenehmigungsverfahren und Gefahrenverhütungsschauen unter Anleitung selbsttätig zu bearbeiten und durchzuführen oder zumindest an diesen teilzunehmen. Die Tätigkeiten bei den Ausbildungsstellen sollen geeignet sein, die Kenntnisse im Vorbeugenden Brandschutz zu erweitern und zu vertiefen.

7.5 Alle Praktikumssteile werden zusammenfassend durch Erbringen eines Praktikumsnachweises nach Ziffer 8 und Anlage 3 abgeschlossen.

7.6 Nach Abschluss des Praktikums kann die Teilnahme an dem Lehrgang „Sachverständiger der Feuerwehr für den Vorbeugenden Brandschutz“ an der Hessischen Landesfeuerweherschule erfolgen.

7.7 Unmittelbar an diesen Lehrgang schließt sich die Prüfung an. Diese wird ebenfalls an der Hessischen Landesfeuerweherschule durchgeführt.

## **8 Praktikumsnachweis**

- 8.1 Die Fortzubildenden haben einen Praktikumsnachweis zu erbringen. Die Eintragungen sind von der Ausbilderin oder dem Ausbilder vorzunehmen und von der Fortbildungsleiterin oder dem Fortbildungsleiter nach Ziffer 5.2 abschließend zu überprüfen und mit den Fortzubildenden zu besprechen.
- 8.2 Der Praktikumsnachweis erfolgt auf einem Nachweisvordruck nach Anlage 3, in dem dort Tätigkeiten eingetragen werden, die während des Praktikums durchgeführt worden sind. Eine Auswahl möglicher und notwendiger Tätigkeiten ist in dem Nachweisvordruck enthalten. Ziel ist es, viele unterschiedliche Tätigkeiten durchzuführen, wobei einige Tätigkeiten obligatorisch sind. Die Bedeutung einer Tätigkeit wird durch ihre Punktzahl gewichtet. Der Praktikumsnachweis gilt als erbracht, wenn mindestens 160 Punkte erreicht und alle Pflichtaufgaben bearbeitet worden sind.
- 8.3 Über Ausnahmen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

## **9 Anmeldung zum Lehrgang „Sachverständiger der Feuerwehr für den Vorbeugenden Brandschutz“ und zur Prüfung**

- 9.1 Die Gesamtfortbildungsleitung nach Ziffer 5.1 meldet die fortzubildende Person vor Beginn der Fortbildung mit Einreichung folgender Antragsunterlagen bei der Hessischen Landesfeuerweherschule an:
- Anmeldung (Anlage 1)
  - schriftliche Anerkennung der Regelung für die Fortbildung zum „Sachverständigen der Feuerwehr für den Vorbeugenden Brandschutz“ in Hessen (Anlage 2)
  - Nachweis der erfüllten Eingangsvoraussetzungen nach Ziffer 3)  
Fortbildungsplan mit Angabe über den beabsichtigten Termin der Teilnahme am Lehrgang „Sachverständiger der Feuerwehr für den Vorbeugenden Brandschutz“

- 9.2 Die Leiterin oder der Leiter der Hessischen Landesfeuerweherschule oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person prüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und lässt gegebenenfalls die Fortzubildenden unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze zum abschließenden Lehrgang und zur Prüfung zu.

Die Lehrgänge können an der Hessischen Landesfeuerweherschule nur dann stattfinden, wenn für das jeweilige Kalenderjahr mindestens 10 Bewerber angemeldet wurden, die die Voraussetzungen erfüllen. Die maximale Teilnehmerzahl soll 20 Personen nicht überschreiten.

- 9.3 Ergibt die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch die Hessische Landesfeuerweherschule, dass diese erfüllt sind, wird die Teilnahme am Lehrgang „Sachverständiger der Feuerwehr für den Vorbeugenden Brandschutz“ bzw. am Prüfungsteil bestätigt. Ein Rücktritt von der Lehrgangsteilnahme muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang vorgenannter Bestätigung gegenüber der Hessischen Landesfeuerweherschule schriftlich erklärt werden.
- 9.4 Für Angehörige von Werkfeuerwehren müssen der Anzeige des Beginns der Fortbildung bzw. der Anmeldung zum Lehrgang „Sachverständiger der Feuerwehr für den Vorbeugenden Brandschutz“ ein Nachweis der Übertragung der Gefahrenverhütungsschau gem. § 16 Abs. 2 HBKG beifügt werden.

### III Prüfung

#### 10 Zweck der Prüfung

- 10.1 Die Prüfung dient der Feststellung, ob die zu prüfende Person das Fortbildungsziel erreicht hat, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch anwenden kann und für die Tätigkeiten als Sachverständiger der Feuerwehr für den Vorbeugenden Brandschutz geeignet erscheint.

#### 11 Prüfung

- 11.1 Die Prüfung besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Prüfungsleistungen werden in der Prüfungswoche nach Ende des Lehrganges „Sachverständiger der Feuerwehr für den Vorbeugenden Brandschutz“ an der Hessischen Landesfeuerweherschule erbracht.
- 11.2 Der praktische Prüfungsteil, der fünf Unterrichtsstunden nicht überschreiten soll, besteht aus der Erstellung oder Beurteilung eines Brandschutzkonzeptes.
- 11.3 Der schriftliche Prüfungsteil umfasst eine Aufsichtsarbeit, die innerhalb von nicht mehr als drei Unterrichtsstunden zu bearbeiten ist.
- 11.4 Der mündliche Prüfungsteil wird mit jeweils höchstens vier Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern gleichzeitig durchgeführt. Er soll 60 Minuten nicht überschreiten.

#### 12 Prüfungsausschuss (Einrichtung, Bestellung und Zusammensetzung)

Für die Prüfung wird auf eine Dauer von jeweils vier Jahren an der Hessischen Landesfeuerweherschule ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Dessen Mitglieder werden vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt.

- 12.1. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der Leiterin oder dem Leiter der Hessischen Landesfeuerweherschule oder einer von ihr oder ihm bestimmten Vertretungsperson als vorsitzendes Mitglied,

2. einer oder einem am Lehrgang „Sachverständiger der Feuerwehr für den Vorbeugenden Brandschutz“ beteiligten Beamtin oder Beamten der Hessischen Landesfeuerwehrschule, mindestens mit der Befähigung für den gehobenen Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr, als beisitzendes Mitglied,
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter einer Berufsfeuerwehr, mindestens mit der Befähigung für den gehobenen Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr, als beisitzendes Mitglied, auf Vorschlag des Hessischen Städtetages,
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter einer Brandschutzdienststelle eines Kreises als beisitzendes Mitglied auf Vorschlag des hessischen Landkreistages,
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter einer Bauaufsichtsbehörde als beisitzendes Mitglied aus dem Geschäftsbereich der Bauaufsichtsbehörde auf Vorschlag des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.

12.2. Vom vorsitzenden Mitglied werden für die beisitzenden Mitglieder, unter Berücksichtigung der Vorschlagsrechte, je drei Vertretungspersonen auf die Dauer von jeweils vier Jahren bestellt.

In Ausnahmefällen können Beamte der Hessischen Landesfeuerwehrschule, mindestens mit der Befähigung für den gehobenen Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr als beisitzende Mitglieder, eingesetzt werden.

12.3 Beendigung der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss

Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss endet mit:

1. dem Ausscheiden aus dem Hauptamt,
2. dem Wechsel des Dienstherrn oder des Arbeitgebers oder
3. der Abberufung aus wichtigem Grund auf Vorschlag der Behörde oder Stelle, die das Mitglied vorgeschlagen hat.

Ist die regelmäßige Amtszeit eines Mitglieds abgelaufen, so bleibt die Mitgliedschaft bestehen, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist.

Die Wiederbestellung ist zulässig.

12.4 Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

12.5 Die Sitzungen des Prüfungsausschusses einschließlich der Prüfungen sind nicht öffentlich. Bei der mündlichen Prüfung können Vertreterinnen oder Vertreter der kommunalen Spitzenverbände vom vorsitzenden Mitglied als Beobachter zugelassen werden. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten entsenden. Dies gilt nicht für die Beratung der Prüfungsleistungen.

12.6 Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Alle mit der Behandlung von Prüfungsangelegenheiten befassten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch für Personen, die nach Ziffer 12.5 als Beobachterinnen oder Beobachter zugelassen worden sind.

### **13 Aufgaben des Prüfungsausschusses und des vorsitzenden Mitgliedes**

13.1 Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Abnahme der Prüfungen und Bewertung der Prüfungsleistungen,
2. Beratung und Beschlussfassung über das Gesamtergebnis der Prüfung und
3. Treffen von Feststellungen und Entscheidungen über das Nichtbestehen der Prüfung im Falle einer Täuschung, eines Täuschungsversuches, eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung bei der Prüfung sowie über die Folgen des Rücktrittes, des Abbruches, der Verhinderung, des Versäumnisses, der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit und über Mängel im Prüfungsverfahren.

13.2 Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses leitet die gesamte Prüfung. Es hat insbesondere:

1. den Zeitpunkt der Prüfung festzusetzen und den Prüfungsausschuss einzuberufen,
2. die Sitzungen und die Prüfungen vorzubereiten und zu leiten,
3. die Prüfungsaufgaben und die zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen,
4. den Bescheid über das Prüfungsergebnis zu unterzeichnen und
5. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid zu erteilen.

## **14 Durchführung der Prüfung**

14.1 Der praktische Prüfungsteil und die Aufsichtsarbeit dürfen keine Namensangaben und sonstige auf die zu prüfenden Personen hinweisenden Merkmale enthalten. Sie sind mit einer durch Losziehung zugeteilten Kennziffer zu versehen. Der Name darf den Prüferinnen oder den Prüfern vor der endgültigen Bewertung der Aufsichtsarbeit und dem praktischen Teil nicht bekannt gegeben werden.

14.2 Der praktische wie auch der schriftliche Prüfungsteil sind zuerst von einer an den abschließenden Lehrgängen beteiligten Lehrkraft und anschließend von einem beisitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bewerten. Die Bewertungen dürfen von den Prüferinnen oder Prüfern untereinander nicht bekannt gegeben werden.

Die Punktzahl für den praktischen Prüfungsteil sowie die Punktzahl für die Aufsichtsarbeit werden aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen gebildet. Die Durchschnittspunktzahl wird unter Einbeziehung der ersten Dezimalstelle errechnet. Beträgt sie mindestens fünf, wird aufgerundet, bei weniger als fünf wird abgerundet.

Weichen die Bewertungen mehr als drei Punkte voneinander ab, so setzt der Prüfungsausschuss im Rahmen der vorliegenden Bewertungen mit einfacher Stimmenmehrheit die Punktzahl fest.

14.3 Die mündliche Prüfung findet vor dem Prüfungsausschuss statt.

## **15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnote**

15.1 Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ermittelt die Noten anhand der vorliegenden Bewertungen und Punktzahlen. Die Abschlussnote wird aufgrund der Endpunktzahl ermittelt. Die Endpunktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Punktzahlen der praktischen, der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Die Endpunktzahl wird unter Einbeziehung der ersten Dezimalstelle errechnet. Beträgt sie mindestens fünf, wird aufgerundet, bei weniger als fünf wird abgerundet.

15.2 Die Festlegung der Abschlussnote bestimmt sich nach Ziffer 6.

- 15.3 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn in einem der aufgeführten Prüfungsteile weniger als fünf Punkte erreicht worden sind.
- 15.4 Nach Abschluss der Bewertung des praktischen Prüfungsteils und der abschließenden Beratung des Prüfungsausschusses erfolgt die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- 15.5 Die Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, das die Abschlussnote und die Endpunktzahl enthält. Das Prüfungszeugnis wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen. Die entsendende Brandschutzdienststelle oder Werkfeuerwehr erhält eine Durchschrift.
- 15.6 Bei nicht bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Der Bescheid ist der Brandschutzdienststelle oder der Werkfeuerwehr in Durchschrift zu übersenden.
- 15.7 Der Prüfungsausschuss kann die rechnerisch ermittelte Punktzahl der Abschlussnote um bis zu einem Punkt anheben, wenn dies aufgrund des Gesamteindruckes den Leistungsstand der zu prüfenden Person besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluss hat. Die Entscheidung ist zu begründen.
- 16 Niederschrift**  
Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift (Anlage 4) zu erstellen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- Ort und Tag der Prüfung,
- die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
- die an der Bewertung von Prüfungsarbeiten beteiligten Prüferinnen und Prüfer und die sonstigen bei der praktischen, schriftlichen und der mündlichen Prüfung beteiligten Personen,
- die Namen der zu prüfenden Personen,
- die Prüfungsgebiete der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung,
- die in der Prüfung erzielten Punktzahlen,
- die Endnote und die Gesamtpunktzahl der Prüfung.

Die Prüfungsniederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## **17 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten**

- 17.1 Täuschungshandlungen von zu prüfenden Personen haben die Aufsichtsführende oder der Aufsichtsführende festzustellen, zu unterbinden und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes kann die Aufsichtsführende oder der Aufsichtsführende die zu prüfende Person von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsarbeit ausschließen. Die Prüfungsarbeit ist in diesem Falle mit null Punkten zu bewerten. Über den jeweiligen Sachverhalt ist ein Protokoll zu fertigen.
- 17.2 Soweit nicht der Prüfungsausschuss nach Ziffer 13.1. Nr. 3 für Entscheidungen zuständig ist, entscheidet über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Es kann je nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsteile anordnen.
- 17.3 Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die geprüfte Person bei der Prüfung getäuscht hat, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses die Prüfung als nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen.

## **18 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis**

- 18.1 Ist die zu prüfende Person durch Krankheit oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung verhindert, so hat sie dies unverzüglich nachzuweisen. Im Krankheitsfalle ist ein ärztliches Zeugnis – auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis – vorzulegen. Der Rücktritt aus wichtigem Grund bedarf der Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses. Das vorsitzende Mitglied bestimmt Zeit und Inhalt der nachzuholenden Prüfung oder des Prüfungsteiles.
- 18.2 Unterbricht die zu prüfende Person aus den in Ziffer 18.1 genannten Gründen den abschließenden Lehrgang, ist der Lehrgang grundsätzlich zu wiederholen.
- 18.3 Bricht die zu prüfende Person aus den in Ziffer 18.1 genannten Gründen die Prüfung ab, muss die Prüfung grundsätzlich vollständig wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- 18.4 Erscheint die zu prüfende Person ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstag nicht oder tritt sie ohne Genehmigung des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- 18.5 Liefert die zu prüfende Person eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig ab, so wird sie mit „ungenügend“ (null Punkte) bewertet.

## **19 Wiederholung der Prüfung**

Hat die zu prüfende Person die Prüfung nicht bestanden, so kann sie diese einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann, spricht eine Empfehlung für die Gebiete und die Dauer der Ergänzungsfortbildung aus und bestimmt den Zeitpunkt der neuen Prüfung.

## **20 Einsicht in die Prüfungsarbeiten**

Bis vier Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist der geprüften Person auf Verlangen Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten zu gewähren.

## IV Übergangs- und Schlussbestimmungen

### 21 **Übergangsbestimmung zur Anmeldung zum abschließenden Lehrgang und zur Prüfung ohne Praktikumsnachweis**

Innerhalb einer Übergangszeit von drei Jahren nach dem Beginn des ersten Lehrganges kann ein Nachweis über mindestens drei Jahre Tätigkeit im Vorbeugenden Brandschutz im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens und der Gefahrenverhütungsschau in einer Brandschutzdienststelle oder in einer Werkfeuerwehr dem Praktikum nach Ziffer 8 auf Antrag als gleichwertig anerkannt werden, wenn für die Anmeldung bei der Hessischen Landesfeuerwehrschule folgende Antragsunterlagen vorliegen:

- Anmeldung / Antrag auf Anerkennung (Anlage 1 )
- Anerkennung der Regelung für die Fortbildung zum „Sachverständigen der Feuerwehr für den Vorbeugenden Brandschutz“ in Hessen (Anlage 2)
- Nachweis der Eingangsvoraussetzungen nach Ziffer 3
- Nachweis über mindestens drei Jahre Tätigkeit im Vorbeugenden Brandschutz im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens und der Gefahrenverhütungsschau in einer Brandschutzdienststelle oder in einer Werkfeuerwehr nach § 16 Abs. 2 HBKG

### 22 **Übergangsbestimmung zur Anmeldung zur Prüfung ohne Praktikumsnachweis und ohne Besuch des abschließenden Lehrganges**

Für die Anerkennung bislang erbrachter Tätigkeiten als Praktikumsnachweis nach Ziffer 8 kann eine Bestätigung der Eignung und eine Bescheinigung über die Tätigkeiten als gleichwertig mit dem Praktikum und dem Lehrgang anerkannt werden. Der Anmeldung zur Prüfung bei der Hessischen Landesfeuerwehrschule sind folgende Antragsunterlagen beizufügen:

- Anmeldung / Antrag auf Anerkennung (Anlage 1)
- Anerkennung der Regelung für die Fortbildung zum „Sachverständigen der Feuerwehr für den Vorbeugenden Brandschutz“ in Hessen (Anlage 2)
- Nachweis der Eingangsvoraussetzungen nach Ziffer 3
- Nachweis über mindestens drei Jahre Tätigkeit im Vorbeugenden Brandschutz im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens und der Gefahrenverhütungsschau in einer Brandschutzdienststelle oder in einer Werkfeuerwehr nach § 16 Abs. 2 HBKG

- Bescheinigung über die durchgeführten Tätigkeiten und Bestätigung der Eignung durch den Gesamtfortbildungsleiter

Diese Übergangsbestimmung gilt ab dem Datum des Anfanges des erstmals hierfür angebotenen Lehrganges an der Hessischen Landesfeuerweherschule und endet nach drei Jahren.

### **23 Übergangsbestimmung zur Anerkennung des Sachverständigen der Feuerwehr für den Vorbeugenden Brandschutz**

Innerhalb einer Übergangszeit von einem Jahr nach dem Beginn des ersten abschließenden Lehrganges kann der „Sachverständige der Feuerwehr für den Vorbeugenden Brandschutz“ in Hessen auf Antrag anerkannt werden, wenn der Hessischen Landesfeuerweherschule folgende Antragsunterlagen vorliegen:

- Antrag auf Anerkennung (Anlage 1)
- Nachweis der Eingangsvoraussetzungen nach Ziffer 3
- Nachweis über mindestens zehn Jahre Tätigkeit im Vorbeugenden Brandschutz im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens und der Gefahrenverhütungsschau an einer Brandschutzdienststelle oder in einer Werkfeuerwehr nach Ziffer 3.1
- Bestätigung der Eignung der Person durch die Leiterin oder den Leiter der Fortbildung

### **24 Bearbeitung der Anträge aus den Übergangsbestimmungen**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses prüft die unter den Ziffern 21, 22 und 23 genannten Anträge auf das Vorliegen der Voraussetzungen, gibt ihnen gegebenenfalls statt oder stellt gegebenenfalls die schriftliche Anerkennung aus.

**25 Kosten der Fortbildung**

Die Kosten für die Fortbildungsmaßnahmen trägt die entsendende Dienststelle oder Werkfeuerwehr einschließlich der Kosten für Lehrgänge und Prüfungen.

**26 Inkrafttreten**

Die Regelung für die Fortbildung und Prüfung zum „Sachverständigen der Feuerwehr für den Vorbeugenden Brandschutz“ in Hessen tritt am 01. September 2010 in Kraft.

## Anlage 1

### Anmeldung / Antrag auf Anerkennung

(zu Ziffer 9, 21, 22 und 23)

Frau/Herr \_\_\_\_\_  
(Amts-/Dienstbezeichnung, Vor- und Zuname)

\_\_\_\_\_  
(Brandschutzdienststelle/Werkfeuerwehr)  
Stempel/Unterschrift)

geboren am \_\_\_\_\_

wird hiermit nach der Regelung für die Fortbildung und Prüfung zum „Sachverständigen der Feuerwehr für den Vorbeugenden Brandschutz“ in Hessen

- zur Fortbildung angemeldet.
- vor Beginn der Fortbildung zum abschließenden Lehrgang und zur Prüfung nach Ziffer 9 angemeldet (Regelfall).
- zum abschließenden Lehrgang und zur Prüfung, jedoch ohne Praktikumsnachweis, gemäß Übergangsbestimmung nach Ziffer 21 angemeldet.
- zur Prüfung ohne Praktikumsnachweis und ohne Besuch des abschließenden Lehrgangs gemäß Übergangsbestimmung nach Ziffer 22 angemeldet.

oder:

- Es wird die Anerkennung als Sachverständige oder Sachverständiger der Feuerwehr für den Vorbeugenden Brandschutz nach Ziffer 23 beantragt.

Es sind beigefügt:

- Anerkennung der Regelung für die Fortbildung und Prüfung zum „Sachverständigen der Feuerwehr für den Vorbeugenden Brandschutz“ in Hessen (Anlage 2)
- Nachweis der erfüllten Eingangsvoraussetzungen nach Ziffer 3
- Fortbildungsplan der fortzubildenden Person mit Angabe über den beabsichtigten Termin für die Teilnahme am Lehrgang zum „Sachverständigen der Feuerwehr für den Vorbeugenden Brandschutz“ an der Hessischen Landesfeuerweherschule

## Anlage 1

- Praktikumsnachweis (Anlage 3)
  
- der Praktikumsnachweis (Anlage 3) wird vor Beginn des abschließenden Lehrgangs nachgereicht
  
- Nachweis über mindestens drei Jahre Tätigkeit im Vorbeugenden Brandschutz im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens und der Gefahrenverhütungsschau in einer Brandschutzdienststelle oder in einer Werkfeuerwehr gem. §16 Abs. 2 HBKG
  
- Nachweis über mindestens zehn Jahre Tätigkeit im Vorbeugenden Brandschutz im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens und der Gefahrenverhütungsschau in einer Brandschutzdienststelle oder in einer Werkfeuerwehr nach §16 Abs. 2 HBKG
  
- Bestätigung der Eignung durch die Leiterin oder den Leiter der Fortbildung

\_\_\_\_\_

(Ort)

\_\_\_\_\_

(Datum)

### **Die Leiterin oder der Leiter der Fortbildung:**

\_\_\_\_\_

(Unterschrift)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Ort)

\_\_\_\_\_

(Datum)

### **Die fortzubildende Person:**

\_\_\_\_\_

(Unterschrift)

Anlage 2

**Anerkennung der Regelung für die Fortbildung und Prüfung zum „Sachverständigen der Feuerwehr für den Vorbeugenden Brandschutz“ in Hessen**

Hiermit erkenne ich

Name: \_\_\_\_\_  
(Amts-/Dienstbezeichnung, Vor- und Zuname)                      \_\_\_\_\_  
(Brandschutzdienststelle/Werkfeuerwehr)

geboren am \_\_\_\_\_

die Regelung für die Fortbildung und Prüfung zum „Sachverständigen der Feuerwehr für den Vorbeugenden Brandschutz“ in Hessen in der jeweils geltenden Fassung an.

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

**Die fortzubildende Person:**

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

# Anlage 3

## Praktikumsnachweis - Punktesystem

für die Ausbildung zum Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz der Feuerwehr für:

Datum:/Namenszeichen:

Name, Vorname		entsendende Brandschutzdienststelle:	
Wohnort: Plz., Ort, Straße, Nr.		1. Praktikumsstelle:	Leiter der Fortbildungsstelle:
Geburtsdatum:		2. Praktikumsstelle:	Leiter der Fortbildungsstelle:
Angehöriger der Dienststelle:		3. Praktikumsstelle:	Leiter der Fortbildungsstelle:

Zur Anerkennung des Praktikums sollen die nachfolgend genannten Objekte bearbeitet worden sein. Hierbei sind bei den genannten Pflichtobjekten mindestens 80 Punkte zu erreichen. Bei der Punktevergabe ist zwischen Teilnahme/Mitarbeit und verantwortlicher Durchführung/Bearbeitung zu unterscheiden. Zwischen den Tätigkeiten im Rahmen einer Gefahrenverhütungsschau (GVS) und den Stellungnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (BGV) wird nicht unterschieden. Sind bei einem Objekt mehrere Sonderbauverordnungen anzuwenden, können entsprechend die Punkte für das jeweilige Einzelobjekt zusätzlich bescheinigt werden.

Bestätigung der Eignung durch die Leiterin oder den Leiter der Fortbildung oder einer vergleichbaren vorgesetzten Person.

Objektbezeichnungen für Objekte die während der Ausbildung/ Dienstzeit u./o. Praktikum bearbeitet wurden:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Pflicht-objekte	BGV o. GVS	Datum / Namen-zeichen	erzielte Punkte:	BGV o. GVS	Datum / Namen-zeichen	erzielte Punkte:	Teilnahme an Abnahmen/ Prüfungen oder Wiederholungs-prüfungen für:	Pflicht-objekte		Datum / Namen-zeichen	erzielte Punkte:
Gebäudeklasse 5		5			0			selbsttätige Löschanlagen	X	5		
Hochhaus		5			15			Rauch- und Wärmeabzuganlagen	X	5		
Parkhaus / Tiefgarage	X	5			10			Gebäudefunkanlagen	X	5		
Altenwohnanlage /Altenpflegeheim	X	5			10			Brandmeldeanlagen	X	5		
Hotel		5			10			Feststellanlagen	X	5		
Krankenhaus		5			15			FW - Zufahrt	X	5		
Verkaufsstätte	X	5			10			FW - Aufzug		5		
Gaststätte		5			5			Sonstiges Veranstaltungs- oder Messeabnahme		5		
Büro- und Verwaltung	X	5			10			Räumungsübung mit FW		5		
Versammlungsstätte / Disco	X	5			15			Stellprobe (Rettungsggerät)	X	5		
Schule / Kindergarten	X	5			10			Feststellung der Leistungsfähigkeit der	X	5		
Landwirtschaftliche Gebäude/Sonstiges		5			10			Laufkarten	X	5		
Stellungnahme zur Bauleitplanung		5			15			Abnahme FW - Pläne	X	5		
Anlage BImSchG		5			15			erreichte Punkte:				
Anlage StrSchVO		5			15							
Anlage Gentechnik		5			15							
Industriebau nach Industriebaurichtlinie		5			15			Mindestpunktzahl Pflichtobjekte:	Spalte 4+7+12 (rot)	80		
erreichte Punkte:								Mindestpunktzahl:	4+7+12 (rot+blau)	160		

(Ort)

(Datum)

Legende:

(X) - Pflichtaufgabe

(5) - erreichbare Punkte

(BGV) - Baugenehmigungsverfahren

(GVS) - Gefahrenverhütungsschau

Raum für Prüfermerke. (nicht ausfüllen)

Anlage 4

**Niederschrift zur mündlichen und schriftlichen und praktischen Prüfung**  
(zu Ziffer 16)

Frau/Herr \_\_\_\_\_  
(Amts-/Dienstbezeichnung, Vor- und Zuname)

geboren am \_\_\_\_\_ wurde am \_\_\_\_\_

nach der Regelung für die Fortbildung und Prüfung zum „Sachverständigen der Feuerwehr für den Vorbeugenden Brandschutz“ in Hessen vom 01. September 2010 geprüft.

Anwesend:

1. \_\_\_\_\_ als Prüfungsausschussvorsitzender
2. \_\_\_\_\_ als 1. beisitzendes Mitglied
3. \_\_\_\_\_ als 2. beisitzendes Mitglied
4. \_\_\_\_\_ als 3. beisitzendes Mitglied
5. \_\_\_\_\_ als 4. beisitzendes Mitglied

Der schriftliche Prüfungsteil beinhaltete Aufgabenstellungen zu folgenden Gebieten:

Aufsichtsführende/r:

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf folgende Gebiete:

Die Leistungen des schriftlichen Prüfungsteils und der mündlichen Prüfung wurden wie folgt bewertet:

Schriftlicher Prüfungsteil: \_\_\_\_\_ Punkte

Mündliche Prüfung: \_\_\_\_\_ Punkte

Kassel, \_\_\_\_\_

**Der Prüfungsausschuss**  
für Sachverständige der Feuerwehr für den Vorbeugenden Brandschutz

\_\_\_\_\_  
(Prüfungsausschussvorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(1. beisitzendes Mitglied)

\_\_\_\_\_  
(2. beisitzendes Mitglied)

\_\_\_\_\_  
(3. beisitzendes Mitglied)

\_\_\_\_\_  
(4. beisitzendes Mitglied)

Anlage 4

Der praktische Prüfungsteil beinhaltet Aufgabenstellungen aus folgenden Gebieten:

Name des Erstprüfers:

Name des Zweitprüfers:

Die Leistung der praktischen Prüfung wurde wie folgt bewertet:

Praktische Prüfung : \_\_\_\_\_ Punkte

Die Leistungen: (Übertrag der Prüfungsergebnisse vom:.....)

Schriftlicher Fragenteil : \_\_\_\_\_ Punkte

Mündliche Prüfung : \_\_\_\_\_ Punkte

Addierte Punktezahl : \_\_\_\_\_ : 3

Endpunktzahl : \_\_\_\_\_

Abschlussnote : \_\_\_\_\_

Kassel, \_\_\_\_\_  
(Datum)

**Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses**  
für Sachverständige der Feuerwehr für den Vorbeugenden Brandschutz

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)